

Budo - Club Bodenwerder e.V.

VEREIN FÜR WAFFENLOSE SELBSTVERTEIDIGUNG

Willi Tacke jr. | Elsa-Brändström-Str.1 | 37619 Bodenwerder | Tel.: 0 51 51 – 40 30 421
e-mail: vorstand@budo-bodenwerder.de | internet: www.budo-bodenwerder.de

Bodenwerder, 22.06.2021

Einladung

Liebe Mitglieder,

hiermit laden wir zu unserer **Jahreshauptversammlung 2021** ein.

Am **Samstag, den 17.07.2021 um 15:00 Uhr**
im **Gasthof Hoffmeister**, Hauptstraße 41, 37619 Hehlen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre. Mitglieder unter 18 Jahren sind herzlichst eingeladen.

Tagesordnung der JHV:

- TOP 1 Eröffnung der Versammlung – Feststellung der satzungsgemäßen Ladung
- TOP 2 Genehmigung des Protokolls der JHV 2020 durch die Versammlung
- TOP 3 Bericht des Vorstandes
- TOP 4 Bericht der Abteilungsleiter
- TOP 5 Bericht der Jugendvertreter
- TOP 6 Bericht der Kassenwartin
- TOP 7 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 8 Entlastung des Vorstandes
- TOP 9 Änderungsantrag zur Neufassung der Vereinssatzung (siehe unten und Anlage)
- TOP 10 Abstimmung zur Satzung
 - a) Satzung
 - b) Ermächtigung des Vorstandes zur Anpassung der Satzungsentwürfe
(27.09.2020 und 17.07.2021)
- TOP 11 Jahresplanung 2021
- TOP 12 50-Jahre BCB im Jahr 2020
- TOP 13 Verschiedenes und Anfragen

Weitere Punkte werden auf Antrag noch in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie schriftlich bis zum Freitag, dem 07.07.2021 beim 1. Vorsitzenden Willi Tacke Jr. eingereicht werden. Das Protokoll zu TOP 2 liegt zur Ansicht vor der Versammlung bereit oder kann per E-Mail beim Vorsitzenden angefragt werden. Zur beschlossenen Satzung vom 27.09.2020 gab es Beanstandungen seitens des Registergerichts. Entsprechender Änderungsantrag liegt der Einladung bei. Die gültige Vereinssatzung kann unter www.budo-bodenwerder.de/downloads eingesehen oder beim Vorstand per E-Mail angefragt werden. Gleiches gilt für die Neufassung der Satzung vom 27.09.2020. Beim Eintreten und Verlassen sind Mund-Nasen-Schutz zu tragen. **Bei einer Inzidenz von über 10 im LK HOL oder LK HM** ist ein negativer Covid-19 Test nicht älter als 24 Stunden vorzulegen oder entsprechender Genesungs- oder Impfnachweis.

Mit sportlichem Gruß,

Der Vorstand

Anlage: Änderungsantrag zur Einladung zur Jahreshauptversammlung des Budo-Club Bodenwerder am 17.07.2021 gem. Beschlussvorlage

	am 27.09.2020 beschlossene Fassung	Neu zu beschließende Fassung	Erläuterung zur Änderung
§ 2 (1)	Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Judo- und Ju-Jutsu-Sports und weiterer artverwandter Stilarten.	Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Judo- und Ju-Jutsu-Sports und weiterer artverwandter Stilarten. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von und die Teilnahme an Trainingsstunden, Wettkämpfen, Lehrgängen und gemeinschaftsfördernden Events sowie durch die Vermittlung und den Austausch insbesondere sportlicher, gesundheitlicher und kampfsporthistorischer Erfahrungen und Kenntnisse.	Das Finanzamt verlangt eine Beschreibung der Zweckverwirklichung, um bei späteren Veranlagungen prüfen zu können, dass die Satzungszwecke auch gezielt gefördert wurden. Es genügt dazu eine „grobe Beschreibung, durch welche Maßnahmen die Vereinszwecke verwirklicht werden“. Die Ergänzung trägt diesen Anforderungen des Finanzamtes Rechnung.
§ 7 (1)	Organe des BCB sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der erweiterte Vorstand	Organe des BCB sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand • als Vorstand i. S. d. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand, Abs. 2) • als Vorstand i. S. d. Satzung (Abs. 3) c) der erweiterte Vorstand i. S. d. Satzung (Abs. 13)	Das Registergericht hält die am 27.09.2020 beschlossene Fassung für unklar; es sei im Zusammenhang des § 7 Abs. 1 bis 3 und 13 nicht deutlich, ob Finanz- und Verwaltungsreferentin zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören oder nicht. Diese Unklarheit soll durch die neue Formulierung beseitigt werden. Dazu wurden in Abs. 1 die „verschiedenen“ Vorstände klar definiert, die Abs. 2 und 3 wurden entsprechend angepasst und ein neuer Abs. 4 wurde klarstellend eingefügt. Die Änderung ist mit dem Registergericht abgesprochen.
§ 6 (1)	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereines. Ein Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich und rechtswirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres. Es zählt der Eingang beim Vorstand.	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereines. Ein Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich und rechtswirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres. Es zählt der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand (vgl. §7: Ziffer(2)).	Klarstellung – geschäftsführender Vorstand
§ 7 (2)	Der BCB wird durch die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.	Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt	Nur redaktionelle Änderung und Klarstellung

	am 27.09.2020 beschlossene Fassung	Neu zu beschließende Fassung	Erläuterung zur Änderung
§ 7 (3)	Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen und die folgenden Posten besetzen: a) 1. Vorsitzende b) 2. Vorsitzende c) Finanzreferentin und d) Verwaltungsreferentin	Der Vorstand i. S. d. Satzung besteht aus: a) dem geschäftsführenden Vorstand mit der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, b) der Finanzreferentin und c) der Verwaltungsreferentin. Die vier Mitglieder des Vorstandes i. S. d. Satzung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.	Nur redaktionelle Änderung und Klarstellung
§ 7 (4) neu		Wenn in dieser Satzung ohne nähere Unterscheidung von „Vorstand“ gesprochen wird, ist damit der Vorstand i. S. d. Satzung gemeint.	Klarstellung
§ 7 (4-17) alt	bleiben inhaltlich unverändert und werden § 7 (5) bis (18).“		
§ 8 (4)	Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, durch mündliche Bekanntgabe beim Training, und Aushang an einer bekannten Informationswand oder Internet einzuberufen.	Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, durch mündliche Bekanntgabe beim Training, und Aushang an der Informationswand im Dojo oder auf der Vereinsinternetseite (derzeit: www.budo-bodenwerder.de) einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, bei einer Änderung der Internetadresse (URL) des Vereins die vorstehende Regelung entsprechend anzupassen und die Änderung der Satzung insoweit beim Registergericht allein anzumelden.	Die Bekanntgabe im „Internet“ ist nicht hinreichend bestimmt. Deshalb musste die Internetadresse angegeben werden. In diesem Zuge soll zur Klarstellung auch die „Informationswand“ noch näher konkretisiert werden.
§ 8 (8)	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Sie ist vom Vorstand nach Eingang der Aufforderung durch die Mitglieder binnen sechs Wochen einzuberufen.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Sie ist vom Vorstand nach Eingang der Aufforderung durch die Mitglieder binnen sechs Wochen einzuberufen.	Das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, dient dem <u>Minderheitenschutz</u> im Verein. Es ist daher unzulässig, ein zu hohes Quorum festzulegen, die Satzungsbestimmung wäre unzulässig. Das Gesetz eine Einberufungspflicht bei dem Verlangen von 10 % der Mitglieder vor; daran sollte man sich orientieren, um auf der sicheren Seite zu sein.

	am 27.09.2020 beschlossene Fassung	Neu zu beschließende Fassung	Erläuterung zur Änderung
§ 14 (1)	Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen bzw. Beanstandungen durch das Registergericht und / oder des Finanzamtes vorzunehmen.	<i>Die 1. und die 2. Vorsitzende werden gemeinschaftlich ermächtigt, Anpassungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung notwendig sind; Die Änderungskompetenz der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern."</i>	Klarstellung